

STELLUNGNAHME

Unbundling für Gasverteilnetze – Deutscher Kompromissvorschlag verschlechtert die Lage dramatisch

In Europa wird derzeit die Novellierung der Gasrichtlinie (GasRL-E) vorangetrieben. Eine wichtige Aufgabe der Novelle ist es, die Regeln der GasRL mit Blick auf die künftige steigende Bedeutung von Wasserstoff hin zu erweitern. Wasserstoff ist eine Möglichkeit, (regenerativ) erzeugten Strom speicher- und transportierbar zu machen. Der Ausbau der Wasserstofftechnologien und der -versorgung wird von der EU als zentraler Baustein der Null-Emissionen-Transformation des Kontinents gesehen.

Auf der Ebene des Netzbetriebs sieht der GasRL-E Regeln für die Entflechtung vor, die sicherstellen sollen, dass die Netznutzung diskriminierungsfrei allen zur Verfügung steht. Während die Kommission in ihrem Entwurf sehr strenge Vorgaben vorgesehen hat, positionierte sich das Europäische Parlament vorzugsweise und im Einklang mit den bislang bestehenden Vorgaben für den Strom- und Gassektor.

Wir sind aktuell sehr beunruhigt wegen eines „Kompromisses“, den Deutschland wohl in Richtung des Europäischen Rates signalisiert hat (Stichwort „hilfsweise Art. 48 GasRL-E“). Tatsächlich ist dieses deutsche Angebot zum Nachlassen aber eine Zustimmung zu dem, was die europäische Kommission will, nicht aber das Parlament. Wir brauchen kein solches German vote, das ein *Nein* zur Transformation der aktuellen Methangasnetzbetreiber und *Nein* zum schnellen Wasserstoffhochlauf ist.

Das Problem im Einzelnen

Der angestrebte Kompromiss scheint zwei Kernelemente zu beinhalten: Die Pflicht zur eigentumsrechtlichen Trennung von Erdgas- und Wasserstoffnetzen soll zugunsten der Fernleitungsnetzbetreiber durch eine Entfristung des sog. ITO-Modells entschärft werden und für lokale Energieversorger soll der zeitlich befristete Betrieb von geographisch abgegrenzten Wasserstoffnetzinseln ermöglicht werden.

Diese Änderungen helfen letztlich allein den Fernleitungsnetzbetreibern, nicht aber der Verteilnetzebene, obwohl an diese ca. 1,5 Millionen Industrie- und Gewerbekunden angeschlossen sind. Regionale und lokale Verteilnetzbetreiber können das auf überregionale Netzbetreiber zugeschnittene ITO-Modell nicht nutzen. Und der Betrieb von separierten Wasserstoffnetzinseln, die keine Anbindung an das geplante europäische Wasserstoffnetz haben dürfen und zudem zeitlich befristet sind, ist wirtschaftlich und strukturell nicht darstellbar. Stadtwerke und Kommunen werden damit beim Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft faktisch keine Rolle spielen und werden damit in ihrer ganzheitlichen Tätigkeit vollständig ausgebremst. Allen uns bekannten kommunalen Wasserstoffprojekten wird die Grundlage entzogen. Dies hätte negative Konsequenzen für die Energiewende, für die Beschäftigten der Stadtwerke sowie auch für die flächendeckende Versorgung kleinerer Industrieanlagen und Gewerbebetriebe.

Warum das Europäischen Parlament richtig liegt

Im Gegensatz zur Kommission hat das Europäische Parlament verstanden, dass Wasserstoff und Erdgas letztlich gleich funktionieren und daher auch gleich behandelt werden sollten. Der federführende Ausschuss hat als Kernelemente für die künftige Regulierung vorgelegt:

- Verankerung der Marktrollen der Fernleitungsnetz- und Verteilnetzbetreiber bei Wasserstoff (wie bei der Regulierung von Erdgas)
- Ausnahmen der scharfen Entflechtung von Wasserstoffnetzen für vertikal integrierte Verteilnetzbetreiber (wie bei der Regulierung von Erdgas)
- Verpflichtung strukturellen und integrierten lokalen Gasnetzplanung (Erdgas und Wasserstoff) für Gasverteilernetzbetreiber

Aus unserer Sicht spricht alles für die Sichtweise des Europäischen Parlaments:

Erstens entsprechen der Transport und die Verteilung von Wasserstoff technisch und strukturell denjenigen von Erdgas. Deshalb sollten auch die Rechte und Pflichten der Energieversorger in Bezug auf den Transport von Wasserstoff denen für den Gastransport entsprechen und damit die erfolgreiche Regulierung der Erdgasnetze fortgeschrieben werden.

Zweitens bleiben nur so die bewährten Strukturen erhalten und gewährleisten eine nachfragegerechte Versorgung sämtlicher Industrie- und Gewerbekunden in den Städten und Kommunen, die ansonsten keinen Zugang zu den künftigen überregionalen Wasserstoffnetzen hätten. Aus der Tatsache, dass grüner Wasserstoff künftig auch in erheblichem Umfang importiert werden muss, folgt die Notwendigkeit der Anbindung an das künftige europäische „Wasserstoff-Backbone“ quasi als Geschäftsgrundlage eines ökonomisch und volkswirtschaftlich sinnvollen Wasserstoffnetzes. Abgegrenzte lokale Wasserstoffinseln ermöglichen dies gerade nicht.

Drittens beschränken sich beim eigentumsrechtlichen Unbundling die Änderungen des Rates auf die Entfristung des sog. ITO-Modells. Dieses Modell bedeutet den Aufbau gesonderter, funktional vollständig getrennter und unabhängiger Strukturen innerhalb eines vertikal integrierten Unternehmens. Für regionale und lokale Verteilnetzbetreiber ist dies allerdings nicht umsetzbar. Wegen des geplanten Gebotes der Gewährleistung einer autonomen Infrastruktur wird das Modell für kommunale Unternehmen zu personalaufwendig und zu kostenintensiv, denn die Strukturen wären entsprechend zu doppeln.

Viertens führt das ITO-Modell gleichzeitig zu einem Kontrollverlust über unternehmerische Entscheidungen hinsichtlich des Wasserstoffnetzbetriebes. Dies mag für rein renditeorientierte Finanzinvestoren interessant sein, für die Stadtwerke mit ihrem Auftrag zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge aber gerade nicht. Folge wäre, dass aus den Erdgasnetzen entwickelte Wasserstoffnetze nach Umwidmung direkt verkauft werden müssten.

Fünftens zeigen die Erfahrungen aus der Gasmarktregulierung eindeutig, dass für einen diskriminierungsfreien Netzzugang und einen effizienten Netzbetrieb ein maßvolles Unbundling der Verteilernetze – bei Geltung der bewährten De-Minimis-Regelung (für Netze mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden) mit einer Trennung der Konten – bereits sichergestellt wird. Die Forderungen der Kommission gehen weit über die aktuellen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes in § 28 m EnWG), welches im neuen § 28 m EnWG weder ein eigentumsrechtliches noch ein gesellschaftsrechtliches Unbundling vorsieht, hinaus.

Sehr wichtig ist zudem die Forderung des EU-Parlaments nach einer lokalen Gasnetzentwicklungsplanung durch die Verteilnetzbetreiber. Dies schließt die Lücke zur überregionalen Planung und gewährleistet eine integrierte Erdgas-Wasserstoffnetzplanung „bottom up“, die durch die kommunale Wärmeplanung rechtlich verankert werden kann. Das ist ein wichtiger Baustein zu einer ganzheitlichen Transformationsstrategie in den Gemeinden und Kommunen.

Warum der Kompromissvorschlag ein Nein bedeutet

Der Kompromissvorschlag des Rates (mit dem *german vote!*) ist ein klares Nein zum Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in den Gemeinden und Kommunen. Die von der Kommission beabsichtigte Strukturentscheidung, die sich eindeutig gegen die lokalen Verteilnetze richtet, wird durch den „Kompromiss“ des für Stadtwerke nicht gangbaren Weg befristeter Wasserstoffnetze gerade nicht neu justiert, sondern mit der (grundsätzlich sinnvollen) Entfristung des ITO-Modells nur an einer vorab schon kalkulierten Stelle zugunsten der Fernleitungsnetzgesellschaften nachgebessert.

Fazit

Wenn die Gasrichtlinie der Europäischen Kommission nur mit den aktuellen Kompromissvorschlägen des Rates verabschiedet werden sollte, wird die Möglichkeit einer pluralistisch und kommunal geprägten Wasserstoffnetzwirtschaft, die Voraussetzung des Markthochlaufs ist und deshalb von zahlreichen Wasserstoffakteuren gefordert wird, bereits im Keim erstickt. Die bestehenden Gasverteilnetzstrukturen, die Versorgungssicherheit gewährleisten und die in erheblichem Maße zur regionalen und lokalen Wertschöpfung beitragen, werden schlicht abgewickelt.

Für das deutsche Versorgungssystem sind die Vorschläge des EU-Parlaments zielführend. Es ist daher entscheidend, dass diese in den anstehenden Trilog-Verhandlungen auch von der Seite des Rates Gehör finden.

Berlin, 22.03.2023

Prof. Christian Held

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.